



Hessische Lehrkräfteakademie
Studienseminar GHRF, Stuttgarter-Straße 18-24, 60329 Frankfurt/Main

Damen und Herren
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Ausbildungsschulen in
Frankfurt am Main

- per E-Mail -

z.K. LiV, Ausbildungskollegium

Aktenzeichen

Bearbeiterin: Roger Port
Durchwahl: 069/38989-370
Fax:
E-Mail: roger.port@kultus.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Datum: 29.05.2018

Vertretungsunterricht durch LiV / Aufsichtsführung durch LiV / Klassenleitung / Klassenfahrten / „Doppelsteckung“ / Unterricht in gymnasialen Lerngruppen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
unten stehende Themen geben immer wieder Anlass zu Fragen und unterliegen auch gelegentlichen Änderungen. Aus diesem Grunde möchte ich diese regelmäßig in Erinnerung bringen.

- 1) In § 43 Abs. 6 HLbGDV wird das Heranziehen einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) zu Vertretungsstunden als „begründeter Ausnahmefall“ definiert; der Einsatz sollte nur in den Lerngruppen stattfinden, in denen sie unterrichtet. Da die LiV nur einen Teil ihrer Dienstverpflichtung an der Ausbildungsschule ableisten (eigenverantworteter Unterricht 10-12 UStd. im HS sowie 6-8 UStd. im PS), **reduziert sich die Möglichkeit des Vertretungsunterrichts auf eine Unterrichtsstunde im Monat.** Dies ist unabhängig davon, ob der maximale eigenverantwortliche Unterricht (12, bzw. 8 Ustd.) ausgeschöpft wird.
- 2) Bitte beachten Sie, LiV **nicht mehr als einmal zur Pausenaufsicht** einzusetzen, da der Umfang der Aufsichtsführung in derselben Relation zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung stehen sollte, wie dies bei den vollbeschäftigten Lehrkräften der Fall ist.
- 3) Einer LiV kann grundsätzlich nicht die Verantwortung einer Klassenführung, auch nicht zeitweise, in Vertretung der klassenleitenden Lehrkraft, übergeben werden. Dies gilt in gleichem Maße in der Organisationsform der „Lehrerteams“. Die hospitierende Rolle, ohne alleinige Verantwortungsübernahme ist möglich.
- 4) Die Teilnahme an Klassen- und Wanderfahrten ist sowohl aus schulischer Sicht, als auch aus der Sicht der Ausbildung erwünscht. Die LiV beantragt nach Genehmigung durch die Schulleitung und die Ausbilderinnen/Ausbilder bei der Leitung des Studienseminars schriftlich ihre Teilnahme an einer Klassenfahrt. An Klassen- bzw. Wander- und Austauschfahrten können Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

nur als zusätzliche Begleitung teilnehmen, nicht aber als allein verantwortliche Lehrkraft. LiV dürfen eigene Kinder nicht mitnehmen, da die Beaufsichtigung der eigenen Kinder die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei den Schülerinnen und Schülern behindern würde.

- 5) Der § 43, 3 HLbGDV regelt, dass der eigenverantwortete Unterricht insgesamt maximal bis zu vier Unterrichtsstunden durch Mentoren oder Mentoren betreut werden darf („Doppelsteckung“).

Diese Höchstgrenze gilt nicht für den inklusiven Unterricht oder das Unterrichten in Lehrerteams, in dem einer Mentoren/einem Mentor unterrichtliche Aufgaben als regelmäßig anwesender Lehrkraft obliegen. Gleiches gilt beim Unterrichten in multiprofessionellen Teams (z. B. erweitert durch SozPäd, Psychologen, ggf. auch Teilhabeassistenzen).

- 6) Schließlich bitte ich zu beachten, dass der § 50, 4 der HLbGDV den Einsatz in gymnasialen Lerngruppen regelt. Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. In schulformübergreifenden Schulformen, die eine äußere Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

Die Vorschrift hat Auswirkung auf die gesamte Ausbildungszeit. Es kann nur ausnahmsweise und wenn, dann nur in geringem Umfang möglich sein, dass HR-LiV während der Hauptsemester und des Prüfungssemesters in solchen Lerngruppen eigenverantwortlich eingesetzt sind.

Ich bitte, dies während der Ausbildung zu gewährleisten, denn eine Abweichung von der Vorschrift in Bezug auf die Prüfungslerngruppen ist nicht möglich.

Der Einsatz in **schulformübergreifenden Lerngruppen oder solchen, die im Leistungsniveau nach äußerer Differenzierung** heterogen zusammengesetzt sind, ist selbstverständlich **statthaft (z.B. Lerngruppen in E-Differenzierung in der Schulform IGS)**. Dies gilt auch für die Prüfungssituation.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Port

Leiter des Studienseminars